

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Benützung- und Gebührenverordnung Gebäude und Anlagen der Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 2008
In Kraft per 1. August 2008; Überarbeitung per 13.9.2010; Überarbeitung per
12.12.2011; Überarbeitung Anhang Gebührentarif per 09.09.2019 (MZH Bützenen);
Änderung Art. 6 ‚Benützungsgesuch‘ per 01.01.2020

Benützungs- und Gebührenverordnung für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Benützungsbewilligung
- Art. 4 Schulanlagen
- Art. 5 Unbewilligte Benutzung
- Art. 6 Benützungsgesuch
- Art. 7 Zuteilung
- Art. 8 Unbenutzte Reservationen

II. Zuständigkeiten, Nutzung

- Art. 9 Zuständigkeiten
- Art. 10 Benützerkreis
- Art. 11 Übernachtungen
- Art. 12 Vermietung von Mobiliar

III. Gebühren

- Art. 13 Gebührenfreie Benützungen
- Art. 14 Gebührenpflichtige Benützung
- Art. 15 Benützung von Gemeindeareal und Allmend
- Art. 16 Vermietung von Mobiliar/Marktständen
- Art. 17 Halbtage / Ganztage
- Art. 18 Anpassung Gebührentarif

IV. Benützungsordnung

- Art. 19 Sorgfaltspflicht
- Art. 20 Aufsicht
- Art. 21 Schadenfall
- Art. 22 Haftung
- Art. 23 Benützungszeiten
- Art. 24 Zutrittssperre bei Sportanlagen
- Art. 25 Hallen und Aulen
- Art. 26 Verkehrskonzept
- Art. 27 Reinigung
- Art. 28 Hunde Leinenzwang
- Art. 29 Festbetrieb
- Art. 30 Vermietung Lokale
- Art. 31 Rechnungswesen

V. Besondere Bestimmungen

- Art. 32 Rauchverbot, Alkoholverbot
- Art. 33 Aufenthaltsverbot
- Art. 34 Mehrzweckhalle Bützenen
- Art. 35 Wirtschaftstrakt Stadiongebäude Tannenbrunn
- Art. 36 Kinderspielplatz Allmend
- Art. 37 Finnenbahn Sportanlage Tannenbrunn
- Art. 38 Schwimmbad
- Art. 39 Kunsteisbahn/Eishalle
- Art. 39a Kunstwiese
- Art. 39b Schiessanlage Limperg
- Art. 39c Gemeindebibliothek
- Art. 40 Begegnungszentrum Jakobshof
- Art. 41 Friedhofanlage
- Art. 42 Fluhwiese Sissacherfluh
- Art. 43 Lautsprecher im Freien
- Art. 44 Verfügungsrecht

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 45 Strafmass
- Art. 46 Beschwerden
- Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 48 Inkraftsetzung

Anhang: Gebührentarif Gemeindelokalitäten und Mobiliar (Anpassung GRB Nr. 104 v. 1.2.2016)

Für die Benützung aller gemeindeeigenen Gebäude, Plätze und das Mobiliar erlässt der Gemeinderat nach § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180) die folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt, welche Areale wann und wie durch Dritte genutzt werden können. Sie definiert die Voraussetzungen und Bedingungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.

Es handelt sich im Wesentlichen um die nachfolgenden, aufgeführten Liegenschaften und Anlagen:

- a) Schulanlagen Primarschule 'Dorf' inkl. Hallen
- b) Schulanlagen Primarschule 'Bützenen' inkl. Hallen
- c) Schul- und Sportanlagen Tannenbrunn inkl. Hallen
- d) Liegenschaft Kirchgasse 11 (Reg. Musikschule, Gemeindesaal)
- e) Jugendtreff 'Underground'
- f) Kindergärten
- g) einzelne Räume vorstehender Liegenschaften
- h) Schwimmbad
- i) Kunsteisbahn/Eishalle
- j) Schiessanlage Limperg
- k) Begegnungszentrum Jakobshof (in Absprache mit der ref. Kirchgemeinde)
- l) Kinderspielplatz Allmend
- m) Fluewiese Sissacherfluh
- n) Übrige Anlagen und öffentliches Areal
sowie
- o) Mobiliar (Tischgarnituren, Marktstände und Stromverteilkasten)

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte und Anlagen sowie die Vermietung von Mobiliar besondere Regelungen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, erlassen.

Art. 3 Benützungsbewilligung

¹ Die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Aussensportanlagen etc.) sowie des übrigen öffentlichen Areals (Allmend) wie bspw. für Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenutzung zugewiesen oder aus technischen sowie anderen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

³ Die Bewilligung kann verweigert resp. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (bezüglich Lärm, Sicherheit etc.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

Art. 4 Schulanlagen

¹ Die Schulhäuser, Turnhallen und schulischen Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit sie von dieser nicht beansprucht werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

² Die Bewilligungen erfolgen in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung.

Art. 5 Unbewilligte Benutzung

¹ Bei Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung verweigert der beaufsichtigende Hauswart den Zutritt. Die Abteilung Bauverwaltung, Bereich Hochbau ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen.

² Widerrechtlichen Benutzern wird die Bewilligung für mind. ein Jahr entzogen resp. verweigert.

Art. 6 Benützungsgesuch

¹ Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (online unter www.sissach.ch) der Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem Benützungstermin einzureichen.

² Gesuche von Ortsvereinen werden frühestens zwei Jahre im Voraus behandelt, von allen anderen Gesuchstellern inkl. Auswärtigen max. 1 Jahr vorher.

³ Jedes Benützungsgesuch hat den Namen einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben.

⁴ Im Weiteren sind die Bestimmungen der 'Gemeindeverordnung über die Ausstellung der Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und den diesbezüglichen verlängerten Öffnungszeiten' zu beachten.

Art. 7 Zuteilung

¹ Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang.

² Im Übrigen erfolgt die Reservation nach dem zeitlichen Eingang.

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 8 Unbenutzte Reservationen

¹ Bereits reservierte Termine, welche nicht benutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren. Für eine Annullation wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif im Anhang Bst. H erhoben.

² Für nicht benützte Reservationen ohne Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag gemäss Gebührentarif im Anhang Bst. H pro Reservationsdatum erhoben. Im Wiederholungsfall werden dem Gesuchsteller für mindestens ein Jahr weitere Bewilligungen entzogen resp. verweigert.

II. Zuständigkeiten, Nutzung

Art. 9 Zuständigkeiten

¹ Für die periodischen Belegungen (bspw. wöchentliches Training) der Hallen und Sportplätze durch die Sissacher Sportvereine ist die Sportkommission (i.d.R. Präsidium) zuständig. Sie erstellt einen Belegungsplan, welcher vom Gemeinderat genehmigt werden muss.

² Für die übrigen Belegungen (mit Ausnahme Absatz 3, 5 und 6) ist der Gemeinderat zuständig.

³ Für alle militärischen Belegungen in der Truppenunterkunft ist der Gemeinderat, vertreten durch den Orts-Quartiermeister (Departementvorsteher öffentliche Sicherheit), zuständig.

⁴ Für bereits bekannte Wochenendbelegungen (bspw. Meisterschaftsbetrieb, Wettkämpfe, etc.) in den Turnhallen (Primar 'Dorf', Primar 'Bützenen', Sekundarschule Tannenbrunn) sowie den Sportplätzen Tannenbrunn erstellt die durch die Gemeinde einberufene Vereinsversammlung jährlich (im Herbst des Vorjahres) einen prov. Belegungsplan. Die Einreichung des eigentlichen Benützungsgesuchs bleibt vorbehalten.

⁵ Für die Zuteilung an den Märkten ist der Gemeinderat, vertreten durch die Marktkommission, zuständig.

⁶ Für die Benützung von Gemeindeareal für Baustelleninstallationen und Grabarbeiten ist der Gemeinderat, vertreten durch die Abteilung Bauverwaltung, Bereich Tiefbau, zuständig.

⁷ Für die Vermietung von Mobiliar ist der Gemeinderat, vertreten durch die Abteilung Bauverwaltung, Bereich Hochbau, zuständig.

Art. 10 Benützerkreis

¹ Sissacher Vereine, Organisationen, Firmen und Einwohner können die Räumlichkeiten gemäss Gebührentarif im Anhang benützen.

² Auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Private können die Räumlichkeiten und Plätze nach Verfügbarkeit benützen. Die Behandlung der Benützungsgesuche liegt gemäss Art. 9 Absatz 2 beim Gemeinderat. Er entscheidet über allfällige Auflagen. Es gelten die erhöhten Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang.

Art. 11 Übernachtungen

J+S-Kurse, Pfadilager, Sportlager etc. sowie ortsansässige Vereine, Organisationen, Firmen und Organisatoren von kantonalen und eidgenössischen Kursen können für notwendige Übernachtungen die Truppenunterkünfte Tannenbrunn (ZSA Tannenbrunn) – unter Vorbehalt von Belegungen durch das Militär – benützen.

Art. 12 Vermietung von Mobiliar

Das im Artikel 2 Abs. 1 Bst. I aufgeführte Mobiliar wird in der Regel nur an Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Firmen von Sissach vermietet.

III. Gebühren

Art. 13 Gebührenfreie Benützungen

¹ Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

² Für Vereine und Organisationen der Gemeinde Sissach werden die Räumlichkeiten und Plätze zu Übungszwecken und Meisterschaftsbetrieb gemäss Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung gestellt

³ Vom Kanton (Sportamt BL) organisierte Aktivitäten gemäss Benützungsvereinbarungen

a) Regionale Sportanlage Tannenbrunn vom 11.02.2009

b) Kunsteisbahn Sissach vom 09.12.2003

⁴ Vereinsversammlungen – diese können nach Verfügbarkeit nur im Begegnungszentrum Jakobshof abgehalten werden. Ausnahmen: Penaltystübli, Clubrestaurant Tannenbrunn und Schützenstube Limperg.

⁵ Standaktionen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie Vereinen ohne kommerziellen Zweck und Schulen (für Klassenkasse).

⁶ Politische Infoveranstaltungen durch Sissacher Parteien und Gruppierungen.

⁷ Alle Räumlichkeiten für schulische Zwecke im Rahmen des Bildungsgesetzes für die Kindergärten und Schulen.

⁸ Alle Räumlichkeiten für Übungen und Kurse der Erwachsenenbildung, Erste Hilfskurse etc. ohne Kursgeld. Wird durch den Organisator ein Kursgeld erhoben, wird die ordentliche Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang verrechnet.

Art. 14 Gebührepflichtige Benützung

¹ Die einzelnen Anlässe werden aufgrund des Gebührentarifs im Anhang klassiert.

Die Hauswantsentschädigung sowie allfälliger Energie- (Strom, Heizung) und Wasserverbrauch sind in den Gebühren enthalten. Zusätzlich ist die Abfallentsorgungsgebühr – gemäss separatem Tarif nach Abfallreglement – zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 15 Benützung von Gemeindeareal und Allmend

¹ Mit Ausnahme der unter Artikel 13 aufgeführten Benutzer wird die Benützung von Gemeindeareal und Allmend gemäss Gebührentarif im Anhang verrechnet.

² Betreffend Festlegung der Gebühren für Marktfahrer und Schausteller anlässlich der traditionellen Märkte hat die Marktkommission ein Antragsrecht. Die Gebühren haben sich im Rahmen der Ansätze gemäss Anhang Bst. B zu bewegen.

³ Die Gebührenerhebung für Baustelleninstallationen und Strassenaufgrabungen erfolgt durch die Abteilung Bauverwaltung, Bereich Tiefbau. Die Gebühren haben sich im Rahmen der Ansätze gemäss Anhang Bst. B zu bewegen.

⁴ Zusätzlich notwendige Stromanschlüsse sind nach den Weisungen der Elektra Sissach, sowie Wasseranschlüsse nach den Weisungen der Abteilung Bauverwaltung, Bereich Tiefbau zu erstellen.

Art. 16 Vermietung von Mobiliar/Marktständen

¹ Das Mobiliar wird nur an Gesuchsteller gemäss Artikel 12 vermietet.

² Die Vermietung des Mobiliars ist gebührepflichtig. Es gilt der Gebührentarif gemäss Anhang Bst. D und E. Für die unentgeltliche Abgabe von Mobiliar gilt Art. 13. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Mobiliar ist von den Benützern am Lagerort (Mehrzweckhalle, Werkhof etc.) abzuholen und nach Gebrauch in sauberem, tadellosem Zustand wieder dorthin zurückzubringen. Zusätzliche Leistungen der Gemeinde werden – gemäss Gebührentarif im Anhang Bst. F - separat in Rechnung gestellt.

⁴ Das Mobiliar nach Bst. D Anhang wird nur für die Benützung in geschlossenen Räumen vermietet.

Art. 17 Halbtage / Ganztage

Als Halbtage gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauzeit) von bis zu 5 Stunden.

Art. 18 Anpassung Gebührentarif

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif im Anhang aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

IV. Benützungsordnung

Art. 19 Sorgfaltspflicht

¹ Benutzerinnen und Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

³ Benutzerinnen und Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe – nach § 4 Polizeireglement von 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr – auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Bei speziellen Anlässen ist dies nötigenfalls durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

⁴ Benutzerinnen und Benutzer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Notausgänge keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.

⁵ Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche berechnigte Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung zur Folge haben, können vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

⁶ Um übermässigen Verunreinigungen vorzubeugen sind insbesondere die Verwendung von Harzen im Ballsport oder das Tragen von Stollenschuhen in Gebäuden nicht gestattet.

Art. 20 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart oder Anlagewart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

² Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³ Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

⁴ Die Übernahme und Rückgabe von Gemeindeareal (Baustelleninstallationen und Grabarbeiten) wird mit der Abteilung Bauverwaltung, Bereich Tiefbau durchgeführt. Für die Übernahme und Rückgabe ist mit der zuständigen Stelle frühzeitig ein Termin zu vereinbaren.

Art. 21 Schadenfall

Im Schadenfall ist dem zuständigen Hauswart oder der Abteilung Bauverwaltung, Bereich Tiefbau bei Baustelleninstallationen und Grabarbeiten unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 22 Haftung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch,

Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden werden in Rechnung gestellt.

² Die Haftung gilt sinngemäss auch für verlorene oder fehlende Gegenstände und Geräte.

³ Der Hauswart und/oder Anlagewart sind gehalten entsprechende Feststellungen zu rapportieren und durch die Benutzerin oder den Benutzer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁵ Die Einwohnergemeinde Sissach als Eigentümerin der Lokaltäten und Anlagen lehnt vorbehältlich der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.

Art. 23 Benützungszeiten

¹ Die Benützungszeiten der Turnhallen und Unterrichtsräume durch Schulen und Kindergärten richten sich nach der entsprechenden Haus- und Schulordnung bzw. dem Schulprogramm.

² Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen stehen in der Regel während der Schulzeit Montag bis Freitag von 18 bis 22 Uhr (Tannenbrunn Halle G bis 22.30 Uhr), sowie samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr – unter Einhaltung der Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr – zur Verfügung.

³ Der Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb in Hallen und Aussenanlagen ist i.d.R. spätestens um 22 Uhr (samstags um 18 Uhr) einzustellen. Die allfällig in Betrieb gesetzte Beleuchtung und/oder Lüftung ist auszuschalten und die Anlagen nach dem Verlassen abzuschliessen.

⁴ Die Gebäude (Garderoben und Duschen) sind spätestens bis 22.30 Uhr (Tannenbrunn Halle G bis 23.00 Uhr) zu verlassen. Es ist sicherzustellen, dass Duschen und Wasserhähnen abgestellt sind.

⁵ Während der Schulferienzeit stehen den Ortsvereinen die Hallen nach Möglichkeit zur Verfügung.

⁶ Für Benützungen ausserhalb der vorstehend angegebenen Zeiten sowie während den Schulferien ist eine separate Bewilligung (Ausnahmeregelung) erforderlich. Diese kann erteilt werden, sofern die Aufsicht sichergestellt ist und es die Gebäudereinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht tangiert.

⁷ Die Lehrpersonen haben auch ausserhalb der offiziellen Schulzeiten und während den Ferien Zutritt zu den Schulräumen, in welchen sie tätig sind. Die Benützung der Turnhallen und Aulen ist bewilligungspflichtig.

⁸ Die Räumlichkeiten und Plätze bleiben an den folgenden Tagen geschlossen:

- Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag und Weihnachten.

Art. 24 Zutrittssperre bei Sportanlagen

¹ Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen Rasenspielflächen nicht benützt werden.

² Die Zuständigkeit für eine diesbezügliche Entscheidung liegt beim Anlagewart (Vorarbeiter Gärtnerei-Abteilung Gemeinde).

³ Entsprechenden Verbotstafeln sind Folge zu leisten.

⁴ Bei Missachtung können Fehlverhalten künftige Benützungsbewilligungen verweigert werden.

⁵ In der Benützungsgeld sind das Einrichten und das Zeichnen der Sportplätze nicht inbegriffen.

Muss diese durch den Anlagewart erfolgen, wird sein Stundenaufwand separat in Rechnung – nach Gebührentarif im Anhang Bst. G – gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25 Hallen und Aulen

Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Art. 26 Verkehrskonzept

¹ Grundsätzlich besteht auf den Schularealen mit Ausnahme markierter Parkplätze und Parkfelder ein generelles Park- und Fahrverbot. Ausgenommen vom Verbot sind Fahrten von Notfalldiensten, zum Unterhaltungsdienst und Lieferanten sowie bewilligte spezielle Anlässe.

² Bei speziellen Anlässen müssen Motorfahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

³ Bei grösseren Anlässen kann der Gemeinderat die Ausstellung der Bewilligung von der Vorlage eines zu genehmigenden Verkehrskonzepts abhängig machen.

⁴ Der Zugang von Notfallorganisationen (Notfallarzt, Krankentransport, Feuerwehr etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 27 Reinigung

¹ Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

² Benutzte Tische, Stühle, Geschirr und Küche inkl. Apparate resp. Office sind zu reinigen.

³ Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart wird nach Stundenaufwand separat Rechnung – nach Gebührentarif im Anhang Bst. F – gestellt. Der zuständige Hauswart ist gehalten diesbezügliche Feststellungen bei der Abnahme der Anlage zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benützer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Art. 28 Hunde Leinenzwang

Auf allen Schularealen inkl. der Sportanlagen besteht für Hunde die Leinenpflicht. Hundekot ist fachgerecht zu entsorgen.

Art. 29 Festbetrieb

Der Gemeinderat erstellt ortsansässigen Vereinen für Festbetriebe max. zwei Benützungsbewilligungen inkl. Freinachtbewilligung pro Jahr aus. Davon ausgenommen sind Delegiertenversammlungen von Dachorganisationen ortsansässiger Vereine und Organisationen sowie Meisterschafts-, Cup- und Turnierspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.

Art. 30 Vermietung Lokale

¹ Für fest zugeteilt Räume wie bspw. Cliquenkeller werden Mietverträge ausgestellt.

² Der Gemeinderat legt die Miet- und Nutzungsbedingungen fest.

Art. 31 Rechnungswesen

Rechnungsstellungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 32 Rauchverbot, Alkoholverbot ⁽¹⁾

¹ In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde herrscht ein generelles Rauchverbot (§ 12 Polizeireglement).

² Auf den Arealen der Primarschule 'Dorf' und Primarschule 'Bützenen', Sekundarschule Tannenbrunn sowie dem Kinderspielplatz Allmend besteht ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. ⁽¹⁾

Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe wie Meisterschaftsbetrieb, Turniere, Festbetriebe etc.

(1) Gemeinderatsbeschluss vom 13. Oktober. 2008 – Inkraftsetzung per 01. November 2008

Art. 33 Aufenthaltsverbot

¹ Auf den folgenden öffentlichen Anlagen herrscht bis auf Widerruf ein allgemeines Aufenthaltsverbot in der Zeit zwischen 22.30 Uhr und 06.00 Uhr:

- Schulanlage Primarschule 'Dorf'
- Schulanlage Primarschule 'Bützenen'
- Schulanlage Tannenbrunn inkl. Sportanlagen
- Kinderspielplatz Allmend

² Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe wie Meisterschaftsbetrieb, Turniere, Festbetriebe etc.

Art. 34 Mehrzweckhalle Bützenen

Die Benützung (Übergabe, Rücknahme) der Küche ist mit dem zuständigen Küchenwart abzusprechen. Die Haftung nach Art. 22 gilt sinngemäss.

Art. 35 Wirtschaftstrakt Stadiongebäude Tannenbrunn

Für den Betrieb des Wirtschaftstraktes ist die Wirtschaftskommission (Vertreter SV, TV und GR Sport) zuständig. Hierzu besteht eine separate Betriebs- und Benützungsverordnung des Mehrzweckgebäudes bzw. ein separates Pflichtenheft mit der Wirtschaftskommission.

Art. 36 Kinderspielplatz Allmend

¹ Die Benützung der Spielgeräte und des Grillplatzes erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Kinder unter 6 Jahren ist der Zugang nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet. Diese hat die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

³ Das Mitführen von Hunden innerhalb des Areals Kinderspielplatz ist verboten.

⁴ Die öffentlichen WC-Anlagen sind nur in der wärmeren Jahreszeit von April bis Oktober im Zeitfenster von ca. 10 bis 19 Uhr geöffnet. In der Winterzeit bleiben diese geschlossen und sind nicht benutzbar.

Art. 37 Finnenbahn Sportanlage Tannenbrunn

Die Finnenbahn steht der Öffentlichkeit auch während der Schulzeit zur Verfügung. Auf den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Vereine ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 38 Schwimmbad

Für den Betrieb des Freibades ist die Sport Sissach AG zuständig und verantwortlich.

Art. 39 Kunsteisbahn/Eishalle

Für den Betrieb der Kunsteisbahn/Eishalle ist die Sport Sissach AG zuständig und verantwortlich.

Art. 39a Kunstwiese

¹ Die Kunstwiese steht für öffentliche Veranstaltungen wie bspw. Zirkusse und Pferdeconcours etc. zur Verfügung. Zudem kann sie unter Auflagen als Parkwiese (nur bei günstigen Wetterverhältnissen) bei Grossveranstaltungen genutzt werden.

² Auf die Bedürfnisse des Pächters der Wiese zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 39b Schiessanlage Limperg

¹ Der Schiessbetrieb untersteht der Aufsicht der Schiessplatzkommission (SPK). Die Aufgaben der SPK sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

² Benützungsgesuche der Schützenstube ausserhalb des Schiessbetriebes behandelt der Gemeinderat. Für die Bewirtung besteht Wirtepflicht (PächterIn Schützenstube).

³ Die Schützenstube steht im Winterhalbjahr (November bis März - Entleerung Wasserleitungen) der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

⁴ Die Benützungsgebühren Schützenstube ausserhalb des Schiessbetriebes sind im Anhang Bst. A geregelt.

Art. 39c Gemeindebibliothek

¹ Die Gemeindebibliothek kann von Dritten für private nicht kommerzielle Lesungen gemietet werden.

² Die Benützungsgebühren sind im Anhang Bst. A geregelt.

Art. 40 Begegnungszentrum Jakobshof

¹ Für das Begegnungszentrum Jakobshof besteht ein separater Gesellschaftsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Ref. Kirchgemeinde (Böckten, Diepfingen, Itingen, Sissach, Thürnen). Der Betrieb ist in einer separaten Benützungsordnung geregelt.

² Die Benützungsgebühren sind im Anhang Bst. C geregelt.

Art. 41 Friedhofanlage

Es wird auf den Vertrag des Friedhofverbundes gültig ab 1.1.2018 verwiesen.

Art. 42 Fluhwiese Sissacherfluh

¹ Die 'Sissacher Flue' ist ein Naherholungsgebiet und dient der Bevölkerung von Sissach und Umgebung als Wander- und Spazierausflugsziel.

² Nicht erlaubt sind:

- Landeanflüge jeglicher Art aus der Luft (Helikopter, Hängegleiter, Heissluft- oder Gasballone etc.) -> Richterliches Verbot für Helikopterlandungen Parzellen 1350 und 1464 GB Sissach vom 7.8.1992
- Campieren und Übernachten in Zelten
- Durchführen von Konzerten und Discos jeglicher Art sowie Openair-Kino-Veranstaltungen
- Die Verwendung von grösserem Mobiliar wie Tische und Festbänke ausserhalb des Restaurantsbetriebes

³ Zum Grillieren dürfen nur die offiziellen Grillstellen benutzt werden.

⁴ Auf der Fluhstrasse (ab Wintersingerhöhe – Parkplatz) gilt ein allgemeines Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

⁵ Eine weitergehende Benützung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 43 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig (§ 7 Polizeireglement).

Art. 44 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht über Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.

² Das gleiche Recht steht ihm zu für die Beanspruchung von öffentlichem Areal wie Strassen etc. für die Ausübung von öffentlichen Veranstaltungen wie Märkte, grosse Festanlässe etc.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 45 Strafmass

Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen Auflagen der Benützungsbewilligung können nebst einem Nutzungsverbot sowie allfälligem Schadenersatz mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (zz. bis Fr. 2'500.--) geahndet werden.

Art. 46 Beschwerden

Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten vom 9.12.1985.

Art. 48 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1620 am 15. September 2008 diese Verordnung genehmigt und rückwirkend per 01. August 2008 in Kraft gesetzt.

Überarbeitung genehmigt mit GRB Nr. 1567 vom 13. September 2010. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Überarbeitung genehmigt mit GRB Nr. 2247 vom 12. Dezember 2011. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Überarbeitung genehmigt mit GRB Nr. 535 vom 23. Juli 2018 (Anhang Gebühren). Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Überarbeitung genehmigt mit GRB Nr. 575 vom 06. August 2018. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

Änderung genehmigt mit GRB Nr. 145 vom 24. Februar 2020 mit Inkrafttreten per 01.01.2020 rückwirkend.

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin Gemeindeverwalter-Stv.
sig. Petra Schmidt sig. Renate Boog

(Anhang Gebühren siehe sep. Dokument)